

Energieträgern und ihre Einordnung in die jeweiligen Planteile sowie ihre materiell-technische Sicherung nachzuweisen. Die Räte der Bezirke haben auf Vordruck 1919 nachzuweisen, wie in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen die Maßnahmen zur Energieträgersubstitution und zur rationellen Energieanwendung durchgesetzt werden.

- 6.3.4. Im Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Räte der Bezirke (nach Fachorganen), der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR für die zentralgeleiteten Industriebetriebe und die Akademie der Wissenschaften der DDR haben der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung die Hauptkennziffern der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1910) und die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) zu übergeben.

- 6.3.5. Im Abs. 3 wird in der 2. Zeile eingefügt: zentralen Einrichtungen.

- 6.3.6. Im Abs. 5 wird der 1. Anstrich wie folgt gefaßt:

— für feste Brennstoffe und Heizöl zum 30. 9. und 31.12. und für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts zum 31.1. des dem Planjahr folgenden Jahres.

- 6.3.7. Als Ziff. 8.4.3. wird aufgenommen:

8.4.3. Ausarbeitung des Planteils Rationelle Energieanwendung

(1) Als Bestandteil des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission der Planteil Rationelle Energieanwendung auszuarbeiten. Er hat zu umfassen:

- die Primärenergiebilanz der DDR,
- den Energieverbrauch der Bereiche der Volkswirtschaft auf der Grundlage der Energieverbrauchskontingente,
- die Energieträgereinsparungen insgesamt und nach ausgewählten Energieträgern, darunter die Einsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- die Entwicklung der Energieintensität auf der Grundlage der Energieverbrauchskontingente und der Warenproduktion der Bereiche,
- die Normative des spezifischen Energieverbrauchs für wichtige energieintensive Produkte und Prozesse,
- die Aufgaben der Nutzung der Sekundärenergie,
- objektkonkrete Maßnahmen und Vorhaben mit erheblichem Einfluß auf die Energieökonomie in der Volkswirtschaft der DDR (einschließlich Angaben zum Aufwand), energetischen Nutzen und Realisierungstermin),
- Aufkommen und Bedarfsdeckung ausgewählter Erzeugnispositionen mit we-

sentlicher Bedeutung für die materiell-technische Sicherung der volkswirtschaftlichen Ziele der Energieeinsparung (gemäß Bilanzverzeichnis Anhang Nr. 6).

(2) Die Primärenergiebilanz der DDR ist mit den Energieträgerbilanzen vom Ministerium für Kohle und Energie zu erarbeiten. Aufkommen und Bedarfsdeckung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnispositionen für die materiell-technische Sicherung der volkswirtschaftlichen Ziele der Energieträgereinsparung haben die gemäß Bilanzverzeichnis (Anhang Nr. 6) zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe in den entsprechenden Bilanzen zu erfassen.

- 6.4. Zu Ziff. 8.5.

- 6.4.1. Im Abs. 4 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:

b) Energiekombinat an Staatliche Kohleversorgung (für feste Brennstoffe).

- 6.4.2. Im Abs. 5 ist VE Kombinat Kohleversorgung durch Staatliche Kohleversorgung zu ersetzen.

- 6.5. Zu Ziff. 8.6. (S. 72)

- 6.5.1. Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Im ersten Satz ist nach Vordrucke einzufügen:

„in den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.2. Abs. 1“. Als letzter Satz wird aufgenommen: „In den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.2. Abs. 2 sind die Vordrucke 1910, 1917 und 1919 auszuarbeiten; die Vordrucke 1915, 1916 und 1918 nur für Energieträger gemäß den festgelegten Grenzen.“

- 6.5.2. Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

Die Erarbeitung und Einreichung der Vordrucke der Energieplanung hat entsprechend der Übersicht zu erfolgen: (s. S. 207 und 208 dieses Gesetzblattes)

- 6.6. Zu Ziff. 8.7.:

Neu aufgenommen wird unter der Energieträgernummer 03 die ELN-Nr. 111 36 00 0 mit der Bezeichnung Biogas. Die ELN-Nummern der nachstehend genannten Energieträger werden wie folgt geändert:

ELN-Nr. Energetische Steinkohle — sortiert	112 11 10 0
ELN-Nr. Energetische Steinkohle — Feinsteinkohle	112 11 20 0
ELN-Nr. Rohbraunkohle (Förder- und Klarkohle)	112 30 00 0
ELN-Nr. Braunkohlenbriketts	112 50 00 0
ELN-Nr. Braunkohlenbrennstaub	112 62 00 0
ELN-Nr. BK. - Mittel- und Hochtemperaturkoks	112 72 00 0

- 6.7. Die Ziffern 14., 15.1., 16. und 17. der Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) werden gestrichen.